



Schulrat der Volksschulen des Kantons Basel-Stadt

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 sieht für jeden Schulstandort der Volksschulen einen Schulrat vor. Die Aufgaben und die Organisation der Schulräte der Volksschulen sind in der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 geregelt. Die folgenden Ausführungen gelten für die vom Kanton Basel-Stadt geführten Schulen.

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;
- zwei Vertretungen der Gesellschaft bzw. der politischen Parteien;
- zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten
- eine Vertretung der Schulleitung;
- eine Vertretung der Lehr- und Fachpersonen;
- eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.

Das Präsidium wird auf Vorschlag der Leitung Volksschulen und die Vertretungen der Gesellschaft auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat. Das Präsidium, die Vertretungen der Gesellschaft sowie der Erziehungsberechtigten sind schulexterne Personen und gehören zum engeren Schulrat.

Schulinterne Mitglieder sind die Vertretung der Schulleitung, die Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und die Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur. Die Schülerschaft einer Sekundarschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

Im Schulrat müssen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sein.

Unvereinbarkeit

Die Präsidentin bzw. der Präsident darf weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben. Die Vertretungen der Gesellschaft dürfen in der Regel keine eigenen Kinder in der Schule haben. Mit den zwei Vertretungen des Elternrats sind die Eltern bereits angemessen im Schulrat vertreten.

Auftrag und Aufgaben des Schulrats

Auftrag des Schulrats ist, den auf die Schulpraxis bezogenen Austausch zwischen Schule und Gesellschaft zu pflegen. Dazu gehört insbesondere, dass der Schulrat den Dialog zwischen internen und externen Anspruchsgruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Erziehungsberechtigte, Anwohnende) fördert und den betreffenden Gruppen und/oder Institutionen ermöglicht, ihre Perspektiven einzubringen. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem und/oder Konflikt angefragt werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten trägt er dazu bei, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Der engere Schulrat genehmigt das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum und die Hausordnung. Er kann informelle Anfragen an die Schulleitung und/oder Anträge an die

Schulleitung und/oder Volksschulleitung stellen. Der engere Schulrat kann eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes durch die Schulkonferenz verlangen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Die Unterrichtsbesuche werden in Absprache mit der Schulleitung frühzeitig vereinbart und angekündigt. Der Schulrat ist jedoch kein Aufsichtsgremium. Die Beurteilung der Qualität des Unterrichts und der Lehr- und Fachpersonen liegt in der Kompetenz der Schulleitung. Persönliche Eindrücke dürfen auf Wunsch der Lehrperson nach dem Unterrichtsbesuch mitgeteilt werden. Ist ein schulexternes Mitglied des Schulrats nach dem Unterrichtsbesuch der Ansicht, dass die Schulleitung sich einen eigenen Eindruck vom Unterricht verschaffen sollte, teilt sie dies der Schulleitung mit.

Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Aufgaben des Präsidiums

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen des Schulrats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er unterstützt und berät die Schulleitung in Konflikten und gibt vor Anstellung eines Schulleitungsmitglieds eine Stellungnahme ab. Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt an den Semestertreffen der Schulratspräsidien teil. Sie oder er informiert das Erziehungsdepartement unverzüglich über personelle Wechsel im Schulrat (z. B. Vertretungen der Erziehungsberechtigten), Namens- und/oder Adressänderungen. Das Präsidium ist auch für die jährliche Abrechnung der Sitzungsgelder verantwortlich.

Rücktritt

Die Mitglieder des Schulrats sind Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes. Sie können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mitzuteilen. Beabsichtigt eine Vertretung der Gesellschaft aus dem Schulrat auszutreten, ist neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, das Erziehungsdepartement und die betreffende Partei schriftlich über den Rücktritt zu informieren. Das Erziehungsdepartement wird sich in der Folge mit der Partei, die gemäss geltendem Kommissionenschlüssel Anspruch auf den Sitz hat, in Verbindung setzen.

Entschädigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung. Diese wird gekürzt oder entfällt, wenn die Pflichten nicht angemessen erfüllt werden (insbesondere Teilnahme an Sitzungen). Jährlich im Mai fordert das Erziehungsdepartement die Präsidentinnen und Präsidenten per E-Mail zur Sitzungsabrechnung auf. Das entsprechende Abrechnungsformular ist bis Anfang Juni von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten an die Dienste Volksschulen zu retournieren.

Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 ([SG 410.100](#));
- Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 ([SG 411.150](#));
- Verordnung über die Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte) vom 27. Mai 2014 ([SG 410.140](#));
- Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 ([SG 162.110](#)).

Weiterführende Informationen:

- [Bereich Volksschulen des Kantons Basel-Stadt](#);
- Vision der Volksschulen «[Integration, Innovation, Inspiration](#)»;
- [Das Basler Schulsystem](#).

Kontakt

Marlène Sandrin, marlene.sandrin@bs.ch, +41 61 267 38 36.